

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1983

Geschäftszahl

82/03/0143

Rechtssatz

Das Zum-Stillstand-Bringen eines Taxifahrzeuges, um einen Fahrgast aussteigen zu lassen und ihm beim Tragen der Koffer zu helfen, stellt kein Anhalten im Sinne des § 2 Abs 1 Z 26 StVO dar.